



Amt für Natur und Umwelt  
Uffizi per la natira e l'ambient  
Ufficio per la natura e l'ambiente



UM008

Festlegung von Gewässerabstands-  
linien und Vorgehen bei Unter-  
schreitungen (Art. 78 KRG)

 Merkblatt

## 1 Übersicht

1	Übersicht	1
2	Einleitung	1
3	Grundlagen	1
4	Umsetzung der Bestimmungen	1
5	Kriterien für die Unterschreitung	2

## 2 Einleitung

Mit dem Inkrafttreten des neuen kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) am 1. November 2005 wurden in Art. 78 auf kantonaler Ebene Bestimmungen über den Abstand von Bauten und Anlagen gegenüber Gewässern aufgenommen. Diese Bestimmungen ersetzen allfällige diesbezügliche Regelung in den kommunalen Baugesetzen. Das Merkblatt soll dazu beitragen, diese Bestimmungen möglichst gleichartig im ganzen Kanton umzusetzen.

## 3 Grundlagen

Mit der Revision der Gewässerschutzverordnung 1999 wurde die Wasserbauverordnung (Art. 21) wie folgt ergänzt: Die Kantone haben den Raumbedarf der Gewässer festzulegen, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers erforderlich ist.

Gemäss dem von der Regierung am 19.11.2002 erlassenen und vom Bundesrat genehmigten Kantonalen Richtplan (KRIP 2000) sind unter der Federführung des Amtes für Natur und Umwelt (ANU) Grundlagen für den konkreten Raumbedarf und die Art der langfristigen Sicherung zu erarbeiten (KRIP, Kapitel 3.9 Oberflächengewässer und Fischerei, Abschnitt C).

Bauten und Anlagen haben gegenüber Gewässern die in der Grundordnung der Gemeinde festgelegten Gewässerabstandslinien einzuhalten. Wo Gewässerabstandslinien fehlen, gilt innerhalb der Bauzonen ein Gewässerabstand von 10 m und ausserhalb der Bauzone ein solcher von 20 m. Die zuständige Behörde kann nach Anhören des ANU bei Vorliegen besonderer Umstände Ausnahmen von diesen Abständen gewähren, wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. (Art. 78 Abs. 1&2 KRG).

## 4 Umsetzung der Bestimmungen

### a) Zuständigkeiten

Die Grundlagen für die detaillierte Festlegung des Gewässerraums der grossen Talflüsse (Rhein, Inn, Landquart, Moesa, Rom, Maira etc.) werden vom Amt für Natur und Umwelt zusammen mit dem kantonalen Tiefbauamt, Abt. Wasserbau, auf der Basis von Gutachten von spezialisierten Büros erarbeitet. Diese Abgrenzung wird den betroffenen Gemeinden und Regionen zur Verfügung gestellt, damit sie bei der Regionalplanung und den Nutzungsplanungen berücksichtigt werden kann.

Für alle übrigen Gewässer sind grundsätzlich die Gemeinden für eine sachgerechte Festlegung des Raumbedarfs zuständig. Dabei gelten die generellen Abstandsvorschriften nach Art. 78 KRG, solange die Gemeinde nicht spezielle Gewässerabstandslinien ausgeschieden hat.

#### **b) Gewässerabstand im Rahmen der Nutzungsplanung**

Im Rahmen der Nutzungsplanung können die Gemeinden *in bestehenden Bauzonen* Gewässerabstandslinien festlegen um den Bestand (Wiederaufbau in gleicher Grösse am gleichen Ort) von höheren Sachwerten (insbesondere Wohnbauten) zu sichern, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegen stehen. Andere Neubauten haben grundsätzlich den Normalabstand von 10 m gegenüber dem Gewässer einzuhalten. Soll der Gewässerabstand in einer Bauzone generell tiefer (oder höher) angesetzt werden, so kann die Gemeinde unter Beizug einer ausgewiesenen Fachperson gegenüber Gewässern Abstandslinien (Baulinien) ausscheiden. Für die Bestimmung der Gewässerabstandslinien sind die gleichen Kriterien anzuwenden, wie sie vom ANU für die Beurteilung im Einzelfall angewendet werden (siehe Abschnitt 4).

*Neueinzonungen* dürfen nur ausserhalb des Gewässerraums vorgenommen werden. Falls der Gewässerraum nicht detailliert festgelegt ist, gelten als Gewässerraum 40 m (linkes und rechtes Ufer je 20 m) plus die Breite der Gewässersohle (= benetzte Breite bei Sommerwasserstand).

Das ANU beurteilt im Rahmen der Vorprüfung und der Genehmigung der Nutzungsplanung, wieweit die von der Gemeinde vorgesehenen Unterschreitungen von Gewässerabständen zulässig sind und stellt entsprechend Antrag an die zuständige Behörde (Regierung im Rahmen der Genehmigung der Nutzungsplanung).

#### **c) Gewässerabstand im Einzelfall**

Hat eine Gemeinde keine Gewässerabstandslinien ausgeschieden und wird ein Baugesuch eingereicht, welches den Gewässerabstand nach Art. 78 KRG unterschreitet, beurteilt das ANU die Zulässigkeit entweder im Rahmen der ordentlichen Vernehmung bei Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen zu Händen des Amtes für Raumentwicklung oder bei Bauten und Anlagen innerhalb von Bauzonen zu Händen der kommunalen Baubehörde. Die Gemeinde kann ohne Stellungnahme des ANU keinem Baugesuch zustimmen, welches die Bestimmungen nach Art. 78 KRG verletzt.

## **5 Kriterien für die Unterschreitung**

Aus der Sicht des Amtes für Natur und Umwelt können unter folgenden Voraussetzungen besondere Umstände für die Unterschreitung von Gewässerabständen geltend gemacht und Ausnahmen beantragt werden:

#### **a) Voraussetzungen:**

Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit einer der untenstehenden besonderen Umstände für eine Unterschreitung geltend gemacht werden kann:

1. Für die Baute/Anlage besteht auch **ohne zusätzliche Verbauungsmassnahme** keine Gefährdung durch Hochwasser (nicht in blauer oder roter Gefahrenzone, wo keine Gefahrenzonen ausgeschieden Gutachten verlangen).
2. Die Baute/Anlage ist **nachweislich und nachvollziehbar** auf einen Standort angewiesen, welcher den Gewässerabstand unterschreitet (Standortgebundenheit).
3. Ein Gewässerabstand von 5 m wird an keiner Stelle unterschritten.

## **b) Besondere Umstände**

Besondere Umstände, welche eine Unterschreitung des Gewässerabstands rechtfertigen, liegen in der Regel bei einem der folgenden Tatbestände vor:

1. Bestandesgarantie für Gebäude/Anlagen, welche erhebliche Sachwerte darstellen sowie im Grundbuch eingetragene Näherbaurechte (Eintrag vor Erlass des KRG) sofern keine weiteren öffentlichen Interessen entgegen stehen.
2. Bei Bauten und Anlagen, für welche nach Art. 37 und Art. 38 Gewässerschutzgesetz eine Verbauung oder Eindolung des Gewässers zulässig ist.
3. Für Bauten und Anlagen entlang von Kleingewässern, wenn der geringere Abstand aus ökologischer Sicht keine Einschränkung für das Gewässer darstellt und keine anderen öffentlichen Interessen entgegen stehen.
4. Wenn für das Gewässer ein genügend grosser Gewässerkorridor (Fläche zwischen den Gewässerabstandslinien auf dem linken und rechten Ufer) mit Gewässerabstandslinien gesichert werden kann. (Kompensation einer Unterschreitung auf der anderen Seite des Gewässers).
5. Für Bauten und Anlagen auf Parzellen innerhalb rechtskräftig ausgeschiedener Bauzonen, welche bei Einhalten der ordentlichen Gewässerabstände nicht mehr überbaubar sind.
6. Für Bauten und Anlagen, welche sich auf Grund ihrer topografischen Lage eindeutig ausserhalb des bestehenden und zukünftigen Gewässerraums befinden (z.B. Bereiche mit steilen Uferböschungen, Schlucht etc.).
7. Für geringfügige, punktuelle Unterschreitungen, sofern diese in unmittelbarer Nähe flächengleich kompensiert werden können und keine anderen öffentlichen Interessen entgegen stehen.
8. Für untergeordnete Infrastrukturanlagen wie Fuss- und Wanderwege, Loipen, Sitzbänke und dergleichen, welche keine erheblichen Sachwerte darstellen und zu deren Schutz keine Verbauungsmassnahmen ergriffen werden. Für derartige Anlagen besteht keine Besitzstandsgarantie.

Amt für Natur und Umwelt

Amtsleiter: *Remo Fehr*



Amt für Natur und Umwelt  
Uffizi per la natira e l'ambient  
Ufficio per la natura e l'ambiente

Herausgeber..... Amt für Natur und Umwelt  
Uffizi per la natira e l'ambient  
Ufficio per la natura e l'ambiente

Bezugsadresse..... Amt für Natur und Umwelt GR  
Gürtelstrasse 89  
7001 Chur  
Telefon: 081 257 29 46  
Telefax: 081 257 21 54  
eMail: [info@anu.gr.ch](mailto:info@anu.gr.ch)  
[www.umwelt-gr.ch](http://www.umwelt-gr.ch)

Datum..... Mai 2007

Festlegung von Gewässerabstands-  
linien und Vorgehen bei Unter-  
schreitungen (Art. 78 KRG)

 Merkblatt